

Beglaubigte Abschrift



Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstr. 1, 66333 Völklingen

Amtsgericht Saarbrücken
Familiengericht
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Unser Zeichen:
1079/25 WA01 / WA
D15/1069-25

18. September 2025

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz

der Frau Aleksandra Kasprzak, Leipziger Straße 16A, 66113 Saarbrücken

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt,
Marktstraße 1, 66333 Völklingen

gegen

Herrn Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsgegner -

wegen:

Kontakt- und Näherungsverbot

vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 EUR

RECHTSANWÄLTE

HERBERT KRAUTER †
2015 ausgeschieden

OLAF MÖLLER
Fachanwalt für Strafrecht

HEIKO VOGT
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

MORITZ WAGNER
Fachanwalt für Familienrecht

HANS-DIETER FISCHER
Freier Mitarbeiter
Ausgeschieden März 2024

KONTAKT

Marktstraße 1

66333 Völklingen/Saar

Telefon: 06898 / 850 920

Telefax: 06898 / 850 9221

E-Mail: info@rae-vk.de
Web: www.rae-vk.de

Gerichtsfach: 5 AG Völklingen

BANKVERBINDUNGEN

Postbank Saarbrücken
IBAN: DE08 5901 0066 0045 2956 63

BIC: PBNKDEFF

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis
Sulzbach/Saar
IBAN: DE52 5909 2000 6962 1300 01
BIC: GENODES1SB2

BÜROZEITEN

montags bis freitags

08:00 - 12:00 Uhr

&

13:00 - 17:00 Uhr

TERMINE

Termine nach Vereinbarung

RA Olaf Möller
ist zertifizierter
Jugendstrafverteidiger



bestellen wir uns unter Bezugnahme auf die beigegebene Vollmacht als Verfahrensbevollmächtigte für die Antragstellerin und beantragen im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen der Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung - wie folgt zu beschließen:

1. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner einen Abstand von 100 Metern herzustellen.
2. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, sich in einem Umkreis von 100 Metern der Wohnung der Antragstellerin in der Leipziger Straße 16A, 66113 Saarbrücken, ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin, aufzuhalten.
3. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, in irgendeiner Form Kontakt zu der Antragstellerin aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel aller Art und/oder über soziale Medien.
4. Für den Fall der Zu widerhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, angedroht,
5. Die Entscheidung ist sofort wirksam.
6. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Bereits jetzt wird nach § 192 Abs. 3 ZPO der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der vom Gericht erlassenen einstweiligen Verfügung beauftragt und die Geschäftsstelle gebeten, den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

Ferner wird beantragt,

der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ihr den Unterzeichner,
Herrn Rechtsanwalt Moritz Wagner, als Rechtsanwalt beizutragen.

Begründung:

I.

Die Beteiligten waren in der Vergangenheit in einer nichtehelichen Beziehung und leben inzwischen seit geraumer Zeit getrennt.

Zwischen den Beteiligten sind beim angerufenen Verfahren mehrere Kindschaftsverfahren anhängig.

In der Vergangenheit gab es auch bereits ein Gewaltschutzverfahren.

Der Antragsgegner hat bereits am 07.06.2025, gegen 17:30 Uhr, die Wohnung der Antragstellerin unangekündigt aufgesucht und wollte in die Wohnung der Antragstellerin eindringen, um seinen Sohn Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019 zu sehen.

Die Antragstellerin übt die elterliche Sorge für Nicolas alleine aus, Umgangsrecht übt der Antragsgegner derzeit nicht aus.

Als die Antragstellerin dem Antragsgegner den Zutritt zur Wohnung verweigert hat, hat der Antragsgegner mit seinen Händen versucht, die Wohnungstür gewaltsam aufzudrücken.

Weiterhin hat der Antragsgegner zu dieser Zeit unzählige Nachrichten auf das Handy der Antragstellerin geschrieben.

Mit diesseitigem Schreiben vom 16.06.2025 hat die Antragstellerin den Antragsgegner aufgefordert, es künftig zu unterlassen, sie zu kontaktieren und die Wohnanschrift der Antragstellerin aufzusuchen.

Glaubhaftmachung: Diesseitiges Schreiben vom 16.06.2025 in Kopie

Am 12.09.2025 gegen 20:00 Uhr ist der Antragsgegner abermals an der Wohnanschrift der Antragstellerin aufgetaucht und hat nahezu zehn Minuten ununterbrochen geklingelt und an der Wohnungstür geklopft.

Nicolas befand sich in der Wohnung und musste alles mithören.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Haustür an der Wohnanschrift der Antragstellerin defekt ist und somit jeder direkt in das Haus gelangen kann. Somit war es für den Antragsgegner kein Problem, direkt an die Wohnungstür der Antragstellerin zu gelangen.

Nachdem die Antragstellerin so getan hat, als wären sie und Nicolas nicht zu Hause, hat der Antragsgegner nach ca. zehn Minuten von seinem Vorhaben abgelassen und hat sich von der Örtlichkeit entfernt.

Am 13.09.2025 ist der Antragsgegner gegen 12:30/13:00 Uhr abermals an der Wohnanschrift der Antragstellerin aufgetaucht und hat abermals über zehn Minuten durchgehend geklingelt und gegen die Tür geklopft. Dabei hat der Antragsgegner die Antragstellerin mehrfach als Schlampe, Hure und Alkoholikerin betitelt. Außerdem hat der Antragsgegner lautstark die Herausgabe des Kindes Nicolas an ihn gefordert, da das Kind bei der Antragstellerin nicht gut aufgehoben sei.

Die Antragstellerin hat umgehend reagiert und Nicolas mit Kopfhörern an den Ohren beschäftigt, damit er dieser Situation nicht ausgesetzt ist.

Die Polizei wurde zu der Situation hinzugezogen und hat den Antragsgegner vor Ort im Hausflur angetroffen. Da der Antragsgegner scheinbar die Örtlichkeit nicht freiwillig verlassen wollte, hat die Polizei den Antragsgegner in Handfesseln von der Örtlichkeit abgeführt und in den Streifenwagen verbracht.

Glaubhaftmachung: Beiziehung der Akte der PI Burbach, VN: 942016/13092025/1219

Um 14:20 Uhr hat der Antragsgegner der Antragstellerin per SMS „Alles verspielt“ geschrieben:

Glaubhaftmachung: Screenshot in Kopie

Die Antragstellerin möchte nicht, dass der Antragsgegner sie an ihrer Wohnung aufsucht und sie möchte nicht von dem Antragsgegner kontaktiert werden, sei es per Nachricht, Anruf oder auf anderen Wegen.

Die Antragstellerin hat Angst, dass der Antragsgegner seine Drohungen umsetzen wird, und das Kind an sich nimmt.

An die außergerichtliche Aufforderung zur Unterlassung hält sich der Antragsgegner nicht, sodass nunmehr nur noch eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz die Antragstellerin vor dem Antragsgegner beschützen kann.

Die Antragstellerin hat große Angst und möchte in Ruhe leben, geschützt vor dem Antragsgegner. Dies ist derzeit nicht möglich, da er jederzeit wieder an die Wohnung der Antragstellerin kommen kann.

Auch im Hinblick auf den Schutz für das Kind Nicolas ist eine entsprechende Gewaltschutzanordnung unerlässlich.

Die Drohungen, Beleidigungen und das Verhalten des Antragsgegners sind ernst zu nehmen.

Glaubhaftmachung für den gesamten Sachvortrag: Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin

II.

Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzubringen. Eine entsprechende Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin nebst Belegen fügen wir der Anlage bei.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Moritz Wagner
Rechtsanwalt